



GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas & Damian in Bilshausen vom 01.10.2016

für die Friedhöfe der Kirchorte Bilshausen, Lindau und Renshausen

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Einzelerdwahl- und Reihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) * 900,- €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene
(Ruhezeit: 20 Jahre) 300,- €

2. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) Erstbestattung
(Ruhezeit: 20 Jahre) * 800,- €
 - b) Zweitbestattung
(Ruhezeit: 20 Jahre) 500,- €
 - c) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene
(Ruhezeit: 20 Jahre) 300,- €

3. für die Vergabe einer Doppelerdwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen
(Nutzungszeit: 30 Jahre) Flachgrab * 1.650,- €
(zwei Verstorbene nebeneinander; die Gebühr fällt einmalig an)

4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Einzelerdgrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) Grabstättengebühr ** 1.700,- €

5. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Einzelurnengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) Grabstättengebühr ** 1.200,- €

6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelerdwahlgrabstätte,
Einzelurnenwahlgrabstätte oder Doppelerdwahlgrabstätte um einen Teil der gesamten
Nutzungszeit
pro Jahr 25,- €

7. für die Benutzung
 - des Kühlraumes 100,- €
 - der Friedhofskapelle in Bilshausen (Trauerfeier) 200,- €

9.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	120,- €
10.	für eine vorzeitige Einebnung auf Antrag einer unter Ziffer 1-5 genannten Grabstätte pro Jahr Restruhezeit	
	a) Einzelerdwahl- und Reihengrabstätte	30,- €
	b) Einzelurnenwahlgrabstätte	40,- €
	c) Doppelerdwahlgrabstätte	60,- €

Anmerkung:

- * Die Gebühren für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, sowie das Abräumen der Grabstelle.
- ** Inklusive Bronzeplakette in den Kirchorten Bilshausen und Lindau und Natursteinplatte im Kirchort Renshausen.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.12.2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Kirchstr. 17, 37434 Bilshausen. Im Pfarrbüro liegt sie dienstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags und im Pfarrbrief.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung**:

Bilshausen

16.08.2022

(Ort)

(Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

St. Kosmas und Damian Bilshausen

Der Kirchenvorstand



(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender





Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 27.09.2022




Syda-Kern
Justiziarin